

## Synoptische Darstellung

Die Paragraphen des Reglements über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement) vom 21. November 1983 sind in vorliegender Synopse nicht numerisch geordnet, sondern es erfolgt eine thematische Gliederung dem Entwurf des neuen Reglements entsprechend.

Das bisherige Reglement kann in der richtigen Reihenfolge unter <http://www.pratteln.ch> -> Reglements eingesehen werden.

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<b>Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA-Reglement)</b> <i>vom 21. November 1983</i>	<b>Reglement über das Multimedienetz (MMN-Reglement)</b> <i>Entwurf</i>
Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 79 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, beschliesst:	Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970, beschliesst:

	<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Grossantennenanlage (GGA) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der gültigen PTT-Normen in Regie betrieben.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><b>Zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Fernseh- und Radioempfangs sowie weiteren elektronischen Kabel-Kommunikationsdiensten (Internet, Telefonie etc.) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Einzelantennen stellt die Gemeinde Pratteln ein in ihrem Eigentum stehendes Multimedienetz (nachstehend "MMN" genannt) zur Verfügung. Unter MMN wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.</b></p>
<p>§ 2 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Über die Gemeinschaftsanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die im Rahmen dieses Reglementes entstehenden Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Benützungsgebühren zu decken.</p>	<p><b>§ 2 Wirtschaftlichkeit</b></p> <p><b>Das MMN wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die jährlichen Benützungsgebühren und weitere in diesem Reglement vorgesehene Gebühren zu decken.</b></p>
<p>§ 3 Arbeitsausführung</p> <p>Bau, Betrieb und Verwaltung der Grossantennenanlage sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat kann die Vergabe von Arbeiten an Dritte übertragen.</p>	

	<p><b>§ 3 Rechnungsführung</b></p> <p><i>Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung oder der von der Gemeinde mit der Verwaltung des MMN-Netzes betrauten Organisation besorgt. Diese ist Ansprechstelle für alle Belange des MMN.</i></p>
<p>§ 4 Versorgungsgebiet, Ausbaufolge und Linienführung</p> <p>Das Versorgungsgebiet ist begrenzt gemäss Perimeter Versorgungsgebiet GGA, BVP-Plan Nr. 3890 vom 30. September 1987. Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes. Er vergibt die Erstellungsaufträge.</p>	<p><b>§ 4 Netzausbau</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der kostendeckenden Wirtschaftlichkeit. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der Machbarkeit und des Kostenaufwandes über den Ausbau sowie die Ausbaufolge und vergibt die Erstellungsaufträge.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Im Übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.</i></p>
<p>§ 5 Anschluss von Nachbargemeinden</p> <p>Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat den Anschluss gegen angemessene Entschädigung gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Kosten für die Zuleitung gehen zu Lasten der Anschluss-Interessenten.</p>	<p><b>§ 5 Anschluss von Nachbargemeinden</b></p> <p><i>Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das MMN gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.</i></p>
<p>§ 6 Anschluss von bestehenden Gemeinden</p> <p>Bestehende Gemeinschaftsantennen-Anlagen sind auf Gesuch hin von der Gemeinde zu übernehmen, sofern die Anlage verwendbar ist. Es ist der Zeitwert bei der Übernahme massgebend.</p>	

	<b>2. Kapitel: Anschluss</b>
<p>§ 7 Anschlussgesuch</p> <p>Grundeigentümer, welche einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünschen, haben bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Grundeigentümer mit Mietwohnungen haben dem Gesuch die Anschlussklärungen der anschlusswilligen Mieter beizulegen. Bei Stockwerkeigentumsgemeinschaften stellt deren Verwaltung das Anschlussgesuch und legt diesem die Anschlussklärungen der anschlusswilligen Stockwerkeigentümer bei. Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.</p> <p>In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallation verbindlich festgelegt.</p>	<p><b>§ 6 Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> <b><i>Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Multimediane (MMN) ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.</i></b></p> <p><sup>2</sup> <b><i>Bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern ist eine Vertretung zu beauftragen. Gesuchsformulare können bei der Gemeinde bezogen werden.</i></b></p> <p><sup>3</sup> <b><i>Mit dem Gesuch ist ein Installationsschema der internen Hausverteilung einzureichen, welche den technischen Vorgaben gemäss der Verordnung entsprechen muss.</i></b></p> <p><sup>4</sup> <b><i>Mit der Bewilligung werden der Hausübergabepunkt (HÜP) und die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.</i></b></p> <p><sup>5</sup> <b><i>Vor Erhalt der Bewilligung dürfen keine Hausinstallationen ausgeführt werden.</i></b></p> <p><sup>6</sup> <b><i>Es besteht kein Anspruch auf Anschluss.</i></b></p>

<p>§ 8 Hausanschluss</p> <p>Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten für die Grabarbeiten sowie das Liefern und Verlegen der Kabel inkl. Signalübergabestelle. Der Übergabepunkt wird nach Absprache mit dem Grundeigentümer vom Gemeinderat bestimmt, in der Regel auf jener Seite, die dem Netz am nächsten liegt.</p> <p>Für nachträgliche Hausanschlüsse müssen die Kosten, vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude, vom Grundeigentümer übernommen werden.</p> <p>Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitung, inkl. Signalübergabestelle.</p> <p>Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p><b>§ 7 Anschluss durch das MMN</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Das MMN erstellt die technische Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zur Hausübergabestelle (HÜP) der anzuschliessenden Liegenschaft. Sind dazu Grab- und /oder Baumeisterarbeiten erforderlich, so ist dies nur auf der eigenen Parzelle Sache des jeweiligen Eigentümers resp. der jeweiligen Eigentümerin.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die dem MMN nicht zugänglich sind, so hat der Interessent für das Durchleitungsrecht zu sorgen.</b></p>
<p>§ 10 Durchleitungsrechte</p> <p>Die Grundeigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.</p>	<p><b>§ 8 Durchleitungsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft räumen dem MMN die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach den vorgenommenen Grabarbeiten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt das MMN.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Ändern sich die baulichen Verhältnisse, so kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft eine seinen bzw. ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten des MMN beantragen.</b></p>

<p>§ 11 Duldung</p> <p>Für die übrigen Grundeigentümer, die keinen Anschluss wünschen, finden Artikel 691, 692 und 693 ZGB Anwendung.</p>	
<p>§ 12 Verstärker</p> <p>Die Gemeinde kann, nach vorheriger Absprache mit den Grundeigentümern, die einen Anschluss wünschen, an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen einrichten; sie sind entschädigungslos zu dulden. Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Installationen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p><b>§ 9 Duldung von Installationen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat an einer zugänglichen Stelle Verstärkerkabinen und ähnliche, für den Betrieb des MMN erforderliche Installationen sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam festgelegt.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Verlegungen von Installationen des MMN, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen zu Lasten des MMN .</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft.</b></p>
	<p><b>3. Kapitel: Hausinstallation</b></p>
<p>§ 9 Hausinstallation</p> <p>Das Erstellen der Verteilungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ist Sache der Grundeigentümer. Die Ausführung darf nur von einem Installateur vorgenommen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt. An der Signalübergabestelle steht eine ausreichende Antennenspannung zur Verfügung, um sämtliche Wohnungseinheiten mit zwei Anschlüssen mit Radio- und Fernsehsignalen, gemäss PTT-Vorschriften, zu versorgen.</p> <p>Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der</p>	<p><b>§ 10 Erstmalige Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die erstmalige Installation ab der Hausübergabestelle (HÜP) ist Sache des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation ist dem MMN oder dessen Beauftragten ein Prinzipschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Nach Ablauf dieser Frist kann das MMN diese Unterlagen auf</b></p>

Gesamtanlage zu entsprechen.	<b>Kosten des Eigentümers resp. der Eigentümerin durch eine Fachperson erstellen lassen.</b>
	<b>§ 11 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation</b> <b><sup>1</sup> Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gilt § 10 sinngemäss.</b> <b><sup>2</sup> Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnder Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird, sofern dem MMN das Recht an der Hausverkabelung nicht abgetreten wurde.</b>

	<p><b>§ 12 Übernahme der Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin kann dem MMN beantragen, dass eine bestehende Hausinstallation unentgeltlich von diesem übernommen werden soll.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Eine Übernahme der Hausinstallation durch das MMN kann nur geprüft werden, wenn die Hausinstallation den vom Gemeinderat definierten technischen Anforderungen entspricht. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Hausinstallation.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Mit dem Gesuch um Übernahme überträgt der Liegenschaftseigentümer dem MMN das unentgeltliche, ausschliessliche und umfassende Recht an der Hausverkabelung und erteilt ein unentgeltliches und ausschliessliches Nutzungsrecht an der Rohranlage an der Hausinstallation. Diese Rechte kann das MMN im Grundbuch eintragen lassen.</i></p>
	<p><b>§ 13 Unterhalt der Hausinstallation</b></p> <p><i>Nach Übernahme der Hausinstallation ist das MMN für deren Sanierung und Unterhalt zuständig. Veränderungen an der Hausinstallation dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des MMN erfolgen.</i></p>
	<p><b>§ 14 Rücknahme der Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Eine Rückübertragung der Hausinstallation kann dem Gemeinderat beantragt werden.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Diese erfolgt jedoch nur gegen Erstattung der anteiligen Sanierungs- und Unterhaltskosten (Basis Amortisation 10 Jahre).</i></p>

<p>§ 13 Plomben</p> <p>Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.</p>	<p><b>§ 15 Plombierung von Wohnungsanschlüssen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft können den Anschluss bei Nichtbenützung durch das MMN oder dessen Beauftragte gebührenpflichtig plombieren lassen. Eine Plombierung kann nur auf das Monatsende erfolgen und ist dem MMN mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Plomben, welche zur Sicherung von Anlageteilen angebracht werden, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nur durch das MMN oder dessen Beauftragte geöffnet werden.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Das MMN kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000 ausgesprochen, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand kostenpflichtig verrechnet.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Für die Entplombierung kann eine Gebühr erhoben werden.</b></p>
	<p><b>§ 16 Sistierung des Anschlusses</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch das MMN unentgeltlich sistieren lassen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Sistierung ist einer Plombierung gleichgestellt. Die entsprechenden Bestimmungen gelten sinngemäss.</b></p>
<p>§ 14 Zutrittsrecht und Kontrollen</p> <p>Um im Störfalle einen speditiven Servicedienst zu gewährleisten, ist den von der Gemeinde beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Installationen versehenen Örtlichkeiten zu gestatten.</p> <p>Über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte ist wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die PTT-Radio-Konzession</p>	<p><b>§ 17 Zutrittsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Beauftragten des MMN sind berechtigt, Grundstücke, auf welchen für den Betrieb des MMN Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen, nach Voranmeldung zu betreten.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Bei Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten dürfen die</b></p>

<p>vorzuweisen.</p> <p>Die Kontrolle erfolgt normalerweise einmal pro Jahr.</p>	<p><i>entsprechenden Grundstücke von Vertretern des MMN ohne Voranmeldung und jederzeit erfolgen.</i></p>
	<p><b>§ 18 Kontroll- und Auskunftsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Beauftragten des MMN sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Fernseh- und Radioanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Den Beauftragten ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach Bedarf.</i></p>
	<p><b>4. Kapitel: Beiträge und Gebühren</b></p>
	<p><b>§ 19 Anschlussgebühren</b></p> <p><i>Für den Anschluss einer Liegenschaft wird eine einmalige Gebühr erhoben.</i></p>
<p><b>§ 15 Betriebsgebühren</b></p> <p>Die Grundeigentümer haben monatliche Betriebsgebühren zu entrichten:</p> <p>a) für jede Wohnung mit einer oder mehreren GGA-Steckdosen, die nicht plombiert sind;</p> <p>b) für den Fachhandel je Geschäftsstelle;</p> <p>c) für alle anderen Fälle gemäss Verordnung 1 (TVV 1) des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes der Schweizerischen PTT-Betriebe, Fernsehempfangskonzession 1, Art. 73 TVV 1.</p> <p>Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der</p>	<p><b>§ 20 Benutzungsgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Besitzer bzw. die Besitzerin der Liegenschaft hat eine Benutzungsgebühr für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des MMN zu entrichten.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>In der Benutzungsgebühr ist der Empfang des Radio- und TV-Grundangebots enthalten.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Für die plombierten Anschlüsse wird keine Benutzungsgebühr erhoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.</i></p>

<p>Gebühren zu stellen.</p> <p>Die Gebühren werden jährlich im Voraus erhoben und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Nichtbenutzte Anschlüsse werden auf dem Rückerstattungswege zurückvergütet.</p>	<p><b>§ 21 Urheberrechtsgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Urheberrechtsgebühr wird zusätzlich erhoben.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Für die plombierten Anschlüsse wird keine Urheberrechtsgebühr erhoben.</b></p>
<p>§ 16 Vorsorglicher Hausanschluss</p> <p>Besteht zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung noch kein Bedürfnis für GGA-Signale, so kann der Grundeigentümer ein Gebäude trotzdem vorsorglich verkabeln lassen. Für einen vorsorglichen Hausanschluss werden Fr. 500.-- als einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Signalbezug innerhalb von vier Jahre wird die Anschlussgebühr zinslos zurückvergütet. Die Signalübergabestelle wird plombiert, wofür Fr. 25.-- berechnet werden.</p>	
	<p><b>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</b></p>
<p>§ 17 Widerhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann der Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Fall die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.</p>	<p><b>§ 22 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</b></p>

	<p><b>§ 23 Entzug des Anschlusses</b></p> <p><i>In besonderen Fällen (Nichtbezahlung des Anschlussbeitrags oder der Gebühren sowie Stören des Netzbetriebs) kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten der fehlbaren Person eine Ersatzvornahme an.</i></p>
<p>§ 17 Widerhandlungen</p> <p><sup>3</sup> Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.</p>	<p><b>§ 24 Hinterzogene Gebühren</b></p> <p><i>Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.</i></p>
	<p><b>§ 25 Schadenersatz</b></p> <p><i>Die Benutzer bzw. die Benutzerinnen haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die Anlage erwachsen.</i></p>
	<p><b>§ 26 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, worunter auch Verfügungen betreffend die Benutzungsgebühren fallen, kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde</i></p>

	<i>erhoben werden.</i>
	<b>§ 27 Vollzug</b> <i><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.</i> <i><sup>2</sup> Er legt die Beiträge und Gebühren in einer Verordnung fest.</i>
	<b>§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts</b> <i>Das Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 21. November 1983 wird aufgehoben.</i>
	<b>§ 29 Inkrafttreten</b> <i>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</i>